

Hinweise zum Antrag auf Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

(vgl. Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote SBA VO)

Abgabefrist: 15. Dezember

Der Eingang des oben genannten Antrags im Staatlichen Schulamt Ludwigsburg bis zum 15. Dezember ist notwendig für die Planung eines sonderpädagogischen Bildungsangebots für das darauffolgende Schuljahr, sofern auf der Grundlage der Sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen des Überprüfungsverfahrens ein Anspruch festgestellt wird.

Bei Anträgen, die nach der genannten Frist eingehen kann die Umsetzung der Einlösung für das darauffolgende Schuljahr nicht gewährleistet werden.

Bei Schülern und Schülerinnen ab Klasse 2 gilt:

- Von Seiten der allgemeinen Schule sind bereits alle Förder-, Differenzierungs- und Beratungsmöglichkeiten ausgeschöpft (**inklusive der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Sonderpädagogischen Dienste**).
- Der Schüler kann trotz dieser sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule nicht folgen.
- Das Bildungsrecht des Kindes und/oder der Mitschülerinnen/Mitschüler ist beeinträchtigt.

Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule einen **Antrag auf Prüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsangebots** an das Staatliche Schulamt Ludwigsburg stellen.

Bei Einschulungskindern und Erstklässlern gilt:

- Es liegen bereits vor der Einschulung bzw. zu Beginn von Klassenstufe 1 deutliche Hinweise vor, dass das Bildungsrecht des Kindes und/oder der Mitschülerinnen/Mitschüler an der Grundschule beeinträchtigt ist/sein wird.
- Das Kind wird voraussichtlich auch mit sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der Grundschule nicht folgen können.

Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die zuständige Grundschule einen **Antrag auf Prüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsangebots** an das Staatliche Schulamt Ludwigsburg stellen.

Stellen die Erziehungsberechtigten in oben genannten Fällen auch nach Beratung durch die Schule keinen Antrag zur Überprüfung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot, kann dieser von der zuständigen allgemeinen Schule (auch ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten) gestellt werden. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in diesem Fall über die Antragstellung.